

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

LAG §§ 39 ff, 244, 249 Abs. 3, 261 ff, 278 a, 283, 283 a

a) Wer vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes seine Ansprüche gegen die orientliche Hand auf Ersatz von Kriegssachschäden und damit zugleich den Anspruch auf die spätere Hauptentschädigung abgetreten oder sich zur Abtretung verpflichtet hat, dem ist es im allgemeinen nicht verwehrt, von den Ermäßigungsmöglichkeiten, die im Rahmen des Lastenausgleichs mit Bezug auf die Vermögensabgabe oder sonstige Abgabeschulden bestehen, auch dann Gebrauch zu machen, wenn dadurch eine Kürzung der Hauptentschädigung eintritt.

b) Der Bezug von Kriegsschadenrente, die auf die Hauptentschädigung angerechnet wird, schließt die Abtretbarkeit der letzteren nicht aus, sondern beschränkt lediglich den Abtretungsempfänger auf das, was nach erfolgter Anrechnung von der Hauptentschädigung noch übrig bleibt.

BGH, Urt. v. 29. November 1963
- V ZR 127/63 -

OLG Bremen
LG Bremen

Verkündet
am 29. November 1963
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl S [REDACTED] in B [REDACTED]-G [REDACTED],
Ge [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Erben der während des Revisionsverfahrens verstorbenen
bisherigen Beklagten, Witwe Catharina J [REDACTED] geb. H [REDACTED],
nämlich

1. die Ehefrau Rita H a [REDACTED] geb. HÜ [REDACTED],

2. die Ehefrau Karin D [REDACTED] geb. HÜ [REDACTED]
beide in B [REDACTED]-L [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. November 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und
Offterdinger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Bremen vom 24. März 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 19. November 1946 kaufte der Kläger von der Witwe Catharina J. [REDACTED] das im Kriege zerstörte Hausgrundstück Se [REDACTED]straße [REDACTED] in B [REDACTED]-G [REDACTED]. Als Kaufpreis zahlte er 75 000 RM in bar und übernahm Hypotheken von insgesamt 84 519,09 RM. In § 5 des Kaufvertrages trat die Verkäuferin die Ersatzansprüche wegen Sach- und Nutzungsschäden, die ihr durch die Zerstörung des Hauses entstanden und beim Kriegsschädenamt angemeldet seien, an den Käufer ab. Das Grundstück wurde an den Kläger aufgelassen und der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen.

Im Jahre 1958 setzte das Ausgleichsamt die Hauptentschädigung für die Kriegsschäden am Grundstück zugunsten der früheren Eigentümerin, Frau J. [REDACTED], auf 3 900 DM fest. Die Hauptentschädigung wurde nicht ausgezahlt; dafür bezog Frau J. [REDACTED] antragsgemäß ab 1. Dezember 1958 Kriegsschadenrente. Der Kläger, der 1957 im eigenen Namen um Schadensfeststellung nachgesucht hatte und damals mit der Begründung, er habe das Grundstück erst nach Schadenseintritt erworben und sei daher nicht antragsberechtigt, abgewiesen worden war, wandte sich 1959 erneut an das Ausgleichsamt und bat um Nachprüfung, ob die Frau J. [REDACTED] zuerkannte Hauptentschädigung nicht durch § 5 des Kaufvertrages auf ihn übergegangen sei. Das Ausgleichsamt verneinte dies: die frühere Abtretung habe mangels erforderlicher Bestimmbarkeit den Anspruch auf Hauptentschädigung nicht mit erfaßt; es bedürfe insoweit einer erneuten Abtretungserklärung der Frau J. [REDACTED].

Da letztere die Abgabe einer solchen Erklärung verweigerte, hat der Kläger gegen sie die vorliegende Klage erhoben, mit der er ihre Verurteilung begehrte, dem Ausgleichsamt gegenüber eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben und mit sofortiger Wirkung auf die ihr unter Anrechnung auf die Hauptentschädigung gezahlte Kriegsschadenrente zu verzichten. Das Landgericht hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen

Nachdem der Kläger die vom Berufungsgericht zugelassene Revision, mit der er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt, eingelegt hatte, ist Frau J. [REDACTED] verstorben. Er behauptet, ihre gesetzlichen Erben seien die jetzigen Beklagten Rita H. [REDACTED] und Karin D. [REDACTED], und hat um Anberaumung eines Termins zur Aufnahme des Verfahrens und zur Verhandlung der Hauptsache gebeten. In dem Verhandlungstermin sind die Beklagten nicht erschienen. Der Kläger beantragt, gegen sie Versäumnisurteil zu erlassen.

Entscheidungsgründe:

1. Da die jetzigen Beklagten trotz ordnungsmäßiger Ladung im Termin nicht erschienen sind, war laut § 239 Abs. 4 ZPO die Behauptung, daß sie kraft Erbfolge Rechtsnachfolger der verstorbenen früheren Beklagten Catharina J. [REDACTED] geworden seien, dem im Vorbringen des Klägers liegenden Antrag entsprechend als zugestanden anzunehmen. Die Revision ist zulässig. Über den Revisionsantrag mußte daher sachlich entschieden werden, und zwar gemäß §§ 557, 331 ZPO durch Versäumnisurteil (BGHZ 37, 79).

2. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges (§ 13 GVG) und das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers sind vom Berufungsgericht zutreffend bejaht worden. Daß das angefochtene Urteil, anders als das landgerichtliche, unentschieden gelassen hat, ob die Vereinbarung in § 5 des Kaufvertrages - ihre Anwendbarkeit auf den vorliegenden Sachverhalt unterstellt - die Hauptentschädigung bereits unmittelbar auf den Kläger habe übergehen lassen oder ob diesem lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die Grundstückseigentümerin auf Abtretung zustehe, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken; denn auch im ersten Falle bestünde, wie das Urteil richtig hervorhebt,

angesichts der Weigerung des Ausgleichsamts, jene frühere Vereinbarung als gültige Abtretung anzuerkennen, für die Verkäuferin noch eine vertragliche Nebenpflicht zur Abgabe der vom Ausgleichsamt für notwendig gehaltenen Abtretungserklärung (vgl. auch § 403 BGB). Frei von Rechtsirrtum sind schließlich die Urteilsausführungen darüber, daß der Kaufvertrag nicht nach § 138 BGB nichtig sei, daß er den Anforderungen der Grundstückspreisverordnung vom 7. Juli 1942 (RGBl I 451) genüge und daß es zu seiner Rechtswirksamkeit auch nicht an der nach § 11 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl I 1547) für die Abtretung von Ersatzansprüchen vorgeschriebenen Zustimmung der Feststellungsbehörde gefehlt habe. Von der Revision werden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

3. Mit Recht wendet sich jedoch die Revision gegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Verpflichtung der Grundstücksverkäuferin, dem Kläger die geforderte Abtretungserklärung zu erteilen (erster Klageantrag), verneint hat.

Soweit das angefochtene Urteil auf die Wesensverschiedenheiten abstellt, die zwischen den Ersatzansprüchen aus der früheren Kriegssachschädenverordnung und den Ausgleichsleistungen nach § 4 des heute geltenden Lastenausgleichsgesetzes (LAG) bestünden, und daraus die Folgerung zieht, die Vereinbarung in § 5 des Kaufvertrages vom Jahre 1946, die unter der Herrschaft jener Verordnung getroffen worden sei, könne nicht auf die Hauptentschädigung nach §§ 243 ff LAG erstreckt werden, setzt es sich in Widerspruch zu der Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach eine solche Erstreckung grundsätzlich für möglich erachtet wird. So ist im Urteil vom 29. September 1961, V ZR 136/60 (NJW 1962, 29 = WM 1961, 1303) die tatrichterliche Auslegung einer Vertragsklausel, wie sie hier zur Erörterung steht, dahin gebilligt worden, daß die seinerzeitige Abtretungserklärung zugleich die spätere, nach § 244 LAG

abtretbare Hauptentschädigung erfasse. Das hat der Senat dann in seiner Entscheidung vom 11. April 1962, V ZR 122/60 (WM 1962, 679) aufrechterhalten: Gewiß seien die Unterschiede, die zwischen der Regelung der Kriegssachschädenverordnung und derjenigen des Lastenausgleichsgesetzes bestünden, nicht zu verkennen, die Ansprüche aus der früheren Verordnung ließen sich den heutigen keineswegs gleichsetzen, die sogenannte Zuerkennung von Lastenausgleichsansprüchen (§ 250 LAG) erfordere ein neues Antrags-, Feststellungs- und Bewilligungsverfahren, die letztgenannten Ansprüche seien also nicht automatisch an die Stelle derjenigen aus der Kriegssachschädenverordnung getreten; die beiden Anspruchsarten wichen auch inhaltlich - insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung und des Umfanges der zu beanspruchenden Entschädigung - voneinander ab, denn nach der Kriegssachschädenverordnung sollten die Wiederherstellungskosten für den erlittenen Schaden vergütet werden, während das Lastenausgleichsgesetz Entschädigung nur im Rahmen von Schadensgruppen nach einer degressiven Staffel gewähre (§ 246 LAG). All dies schließe indessen eine Vertragsauslegung, derzufolge dem Grundstückskäufer und Abtretungsempfänger auch die heutige Hauptentschädigung habe zufallen sollen, nicht aus. Der Senat hat hierzu erwogen, daß das Lastenausgleichsgesetz, wirtschaftlich gesehen, den Platz der bisherigen, durch § 373 Nr. 3 LAG aufgehobenen Kriegssachschädenverordnung eingenommen habe, daß die Ansprüche aus beiden, jedenfalls soweit es sich dabei um Ersatz des durch Kriegseinwirkung entstandenen Sachschadens an Grundstücken handle, gleichgerichtet seien und daß der unterschiedliche Umfang der Entschädigung keine ausschlaggebende Rolle spiele. Er hat sich in diesem Zusammenhang auch schon mit den Ausführungen von Susat (MDR 1959, 84) und mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Januar 1953, I ZR 35/52 (I M BGB § 242 A Nr. 9) - auf die das jetzt angefochtene Urteil wiederum verweist - auseinandergesetzt und im einzelnen dargelegt, daß und warum sie der von ihm vertretenen Auffassung nicht entgegen stünden; jenes Urteil des I. Zivilsenats insbesondere habe eine

anders liegenden Sachverhalt betroffen, nämlich den Versuch, Aufrechnung mit Kriegssachschädenforderungen nachträglich in eine solche mit Lastenausgleichsansprüchen umzudeuten.

An diesem Standpunkt hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb es dem Richter, der über den gegenständlichen Umfang einer Vertragsklausel der hier vorliegenden Art zu befinden hat, verwehrt sein sollte, sie bei festgestellter entsprechender Willensrichtung der Vertragschließenden dahin auszulegen, sie beziehe sich, unabhängig von etwaigen Gesetzesänderungen, auf sämtliche aus dem Kriegsschaden erwachsenden Ansprüche gegen die öffentliche Hand und es falle deshalb die Hauptentschädigung mit darunter (zur Bedeutung von Gesetzesänderungen bei der Vertragsauslegung vgl. - dort wegen des Zusammenhangs zwischen Soforthilfegesetz und Lastenausgleichsgesetz - Urteil vom 6. Februar 1965, V ZR 159/60, S. 14 f.). Etwas Gegenteiliges ergibt sich weder aus der im angefochtenen Urteil zitierten Entscheidung BGHZ 10, 375 (sie bejaht die Weitergeltung des § 28 Abs. 2 Kriegssachschädenverordnung über das Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes hinaus, spricht also eher gegen die Beachtlichkeit der Gesetzesänderung) noch aus dem in NJW 1959, 2081 veröffentlichten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (das die hier zur Erörterung stehende Frage ausdrücklich offen läßt); auch die im Berufungsurteil angeführten Schrifttumsstellen (Kühne/Wolff, LAG § 244 Anm. 3; Harmening, LAG § 244 Anm. 2) schließen die Erstreckung von Abtretungsvereinbarungen aus früherer Zeit auf die spätere Hauptentschädigung nicht aus.

Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, der Möglichkeit einer solchen Auslegung stehe entgegen, daß die zahlenmäßige Höhe der Hauptentschädigung nicht ein für allemal feststehe, sondern durch das Vorhandensein weiteren Vermögens der Grundstücksvendin beeinflusst werde. Richtig ist, daß die

Entschädigung, wie das angefochtene Urteil darlegt, sich auf einen höheren Betrag beliefe, wenn Frau J. am Währungsstichtag vermögenslos gewesen wäre; während ihr das Ausgleichsamt ursprünglich (Bescheid vom 23. Oktober 1958) eine Hauptentschädigung von 13 340 DM zuerkannt hatte, hat es dann einige Wochen später, nachdem Frau J. inzwischen wegen eines anderen ihr gehörigen, unzerstört gebliebenen Hausgrundstücks zur Vermögensabgabe veranlagt und ihr hierauf nach §§ 39 ff LAG eine Ermäßigung gewährt worden war, die Entschädigungssumme um Anwendung der Kürzungsbestimmung des § 249 Abs. 3 LAG anderweitig auf nur 3 900 DM festgesetzt (Bescheid vom 25. November 1958). Aber daraus folgt entgegen der Meinung des Berufungsgerichts keineswegs, daß die Grundstücksverkäuferin, wollte man den § 5 des Kaufvertrages in dem angegebenen Sinne auslegen und die Hauptentschädigung mit unter die dortige Abtretungseinbarung fallen lassen, vertraglich verpflichtet gewesen wäre von der Ermäßigungsmöglichkeit der §§ 39 ff LAG keinen Gebrauch zu machen, und daß der Kläger jetzt von ihr, da sie dieser vermeintlichen Verpflichtung zuwidergehandelt hätte, außer der (gekürzten) Hauptentschädigung von 3 900 DM auch noch den Kürzungsbetrag von 9 440 DM verlangen könnte.

Diese Schlußfolgerung, mit deren als unbillig empfundenem Ergebnis der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des erwähnten § 5 auf die Hauptentschädigung widerlegen zu können glaubt, ist nämlich falsch. Eine Abtretung - gleichgültig ob sie bereits mit Vertragsabschluß vollzogen wäre oder ob nur ein schuldrechtlicher Anspruch bestünde - würde dem Kläger die Hauptentschädigung immer nur in dem Umfange verschaffen, wie sie nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von der zuständigen Behörde festgesetzt wird. Etwaige Kürzungen des Grundbetrages laut § 249 Abs. 3 LAG muß der Abtretungsempfänger in Kauf nehmen. Hat jemand seine Hauptentschädigung abgetreten oder sich zur Abtretung verpflichtet, dann ist es ihm nicht verweh-

alle Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen, die ihm das Gesetz im Rahmen des Lastenausgleichs mit Bezug auf die Vermögensabgabe oder sonstige Abgabeschulden an die Hand gegeben hat; von ihm unter Hinweis auf § 242 BGB zu verlangen, daß er von einer solchen gesetzlichen Befugnis im Interesse des Abtretungsempfängers keinen Gebrauch mache und damit ein zusätzliches Vermögensopfer erbringe, liefere mindestens für den Regelfall auf eine Überspannung der aus der Abtretung oder ihrem Grundgeschäft erwachsenden Treuepflicht hinaus. Wenn die Revision ihrerseits - ohne sich an der vom angefochtenen Urteil hervorgehobenen Unbilligkeit des Ergebnisses zu stoßen - den gegenteiligen Standpunkt damit zu rechtfertigen versucht, daß die Ermäßigung der Vermögensabgabe nur auf Antrag erfolge (§ 39 Abs. 3 Satz 1 LAG) und daß sie eine Vorwegleistung auf die Hauptentschädigung bedeute (Harmening, LAG § 249 Anm. 10), so ist das nicht stichhaltig; denn es geht auf jeden Fall zu weit, in die damalige Abtretungsklausel eine Erklärung der Grundstücksverkäuferin hineinzulesen, sie verzichte bereits jetzt (d.h. im November 1946) dem Kläger gegenüber auf jegliche Ermäßigung ihrer späteren Vermögensabgabe und verpflichte sich, keine entsprechenden Anträge an das Lastenausgleichsamt zu richten.

Unter diesen Umständen ist es aber auch nicht, wie das angefochtene Urteil ausführt, "widersinnig", den Kläger, "nur weil die Beklagte zufällig weiteres Vermögen besaß", auf die gemäß § 249 Abs. 3 LAG gekürzte Hauptentschädigung zu bescheiden. Die Revision hält dem einleuchtend entgegen, daß der Kläger, wenn er schon nicht den vollen Entschädigungsbetrag bekomme, dann wenigstens das haben möchte, was das Ausgleichsamt der Grundstücksverkäuferin zuerkenne. Auf eine dahingehende Willensrichtung läßt möglicherweise schon die Streitwertangabe in der Klageschrift - "vorläufig 3 000 DM" - schließen. Bei richtiger Beurteilung des § 249 Abs. 3 LAG wäre mithin der Berufungsrichter durch die von ihm angeführten Zweifelsgründe

nicht gehindert gewesen, die Abtretungsklausel in § 5 des Kaufvertrages dahin auszulegen, sie erstrecke sich auch auf die Hauptentschädigung. Dabei würde es sich übrigens entgegen seiner Annahme (BU S. 10, 13 und 14) um keine ergänzende Vertragsauslegung handeln; denn nicht der hypothetische Parteiwille wird in solchen Fällen ermittelt (wozu es einer - hier nicht vorliegenden - Vertragslücke bedurft hätte), vielmehr bezöge sich eine Feststellung, derzufolge die Kaufvertragspartner bei der Abtretungsvereinbarung sämtliche aus Kriegsschaden herrührenden Ansprüche gegen die öffentliche Hand - gleichgültig kraft welcher gesetzlichen Vorschrift - im Auge gehabt haben, auf die wirkliche Willensrichtung (Urteil des Senats vom 11. April 1962, WM 1962, 679, 680).

4. Einen dahingehenden Willen der Vertragsschließenden festzustellen, hat das Berufungsgericht sich noch aus einem anderen Grunde gehindert gesehen. Es entnimmt aus brieflichen Äußerungen des Notars Dr. Si [REDACTED], der seinerzeit den Kaufvertrag vom 19. November 1946 beurkundet hat, sowie aus der damaligen allgemeinen, durch den gesetzlichen Preisstop gekennzeichneten Lage auf dem Grundstücksmarkt, daß die Abtretungsklausel des § 5 einzig deshalb in den Vertrag gekommen sei, weil man auf diesem Wege die erforderliche preisrechtliche Genehmigung habe erreichen wollen. Die Preisbehörde sei nämlich zunächst nur bereit gewesen, 71 513 RM als Stopppreis zu genehmigen, während die Vertragspartner die vereinbarte Vergütung von 159 510,09 RM (75 000 RM Barkaufpreis und 84 510,09 RM Hypothekenübernahme) für angemessen gehalten hätten. Infolgedessen hätten sie nach einem Ausweg gesucht und ihn darin gefunden, die Ansprüche nach der Kriegssachschädenverordnung, denen damals niemand einen wirtschaftlichen Wert beigemessen habe, zusätzlich zum Grundstück ebenfalls an den Kläger zu verkaufen. Zu jener Zeit sei es allgemein üblich gewesen, bei Verkauf kriegszerstörter Grundbesitzes zwecks Erzielung eines höheren Stopppreises die Abtretung der an sich für wertlos erachteten Kriegsschädenansprüche formell mit in die Verträge aufzunehmen. Auch im vorliegenden Fall sei in dieser Weise verfahren worden, und die

Preisbehörde habe dann die Genehmigung zum vereinbarten Kaufpreis auch erteilt.

Allein hieraus folgt nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, die Unwirksamkeit der Abtretungsklausel. Unbegründet sind allerdings die Rügen, mit denen die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO die getroffenen tatsächlichen Feststellungen erschüttern möchte: Diese beruhen weder auf Widersprüchlichkeiten im Sachvortrag der bisherigen Beklagten noch auf Verletzung von Grundsätzen des Anscheinsbeweises noch endlich auf einem Übersehen der Tatsache, daß das Kriegsschädenamt seinerzeit die Abtretung genehmigt hat; mit ihrem Versuch, aus den Briefen des Notars Si [REDACTED] abweichende Schlüsse zu ziehen, greift die Revision in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise die tatrichterliche Würdigung und Vertragsauslegung an, und das gleiche gilt von ihrer Behauptung, der Kläger habe für die ihm abgetretenen Ersatzansprüche einen realen, von dem Kaufpreis für das Grundstück verschiedenen Gegenwert entrichtet; insoweit mußte sich auch, da das Berufungsgericht das Gegenteil für erwiesen hielt, eine Parteivernehmung (§ 445 Abs. 2 ZPO). Aber wenn die Vertragspartner jene Ansprüche als wertlos ansahen und sie nur aus preisrechtlichen Gründen abgetreten wissen wollten, so bedeutet das nicht, daß in Wahrheit überhaupt keine Abtretung vorlag. Bei seiner dahingehenden Schlußfolgerung verwechselt der Berufungsrichter Beweggrund und Vertragsinhalt. Daß die Kriegsschädenansprüche lediglich deshalb abgetreten wurden, weil man dadurch eine Genehmigung der Preisbehörde zu erreichen hoffte, machte die Abtretung als solche nicht unwirksam oder nichtig. Denn um das erstrebte Ziel zu erreichen, mußte tatsächlich abgetreten werden; es handelte sich also um kein Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1 BGB), sondern um wirklich gewollte und durchgeführte Abtretung.

Eine andere Frage ist, ob dem Kläger - falls § 5 des Kaufvertrages laut noch vorzunehmender Vertragsauslegung sich auf die Hauptentschädigung erstreckt - die volle Entschädigungs-

summe gebührt oder ob er sich mit Rücksicht darauf, daß den Kriegsschädenansprüchen im Zeitpunkt der Abtretung keinerlei Wert beigemessen wurde, einen gewissen Abschlag gefallen lassen muß. Letzteres könnte der Fall sein, wenn infolge der hier gegebenen besonderen Umstände eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage eingetreten sein sollte. Das bei Vertragsabschluß von den Beteiligten als selbstverständlich vorausgesetzte Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung ist möglicherweise dadurch in Unordnung geraten, daß auf die abgetretenen Ersatzansprüche, die damals für nicht realisierbar gehalten wurden, jetzt eine Hauptentschädigung gezahlt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteile vom 8. Januar 1958, V ZR 165/56, LM BGB § 242 Bb Nr. 25 = WM 1958, 297; 18. November 1960, V ZR 140/59, NJW 1961, 553 = WM 1961, 212; 29. September 1961, V ZR 136/60, WM 1961, 1303; 11. April 1962, V ZR 122/60, WM 1962, 679) muß in solchen Fällen geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem durch die unvorhergesehene Entwicklung benachteiligten Vertragspartner - das wäre hier die Grundstücksverkäuferin - gemäß § 242 BGB gegen den anderen Partner ein auf Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses gerichteter Ausgleichsanspruch erwachsen ist. Der Bejahung eines derartigen Anspruchs stünde nicht, wie die Revision in anderem Zusammenhang (S. 23 der Rechtsmittelbegründung) geltend macht, der Gesichtspunkt der Risikoübernahme entgegen; denn abgesehen davon, daß nach bisherigem Sach- und Streitstand Anhaltspunkte für einen spekulativen Charakter des Kaufvertrages vom 19. November 1946 fehlen (vgl. dazu grundsätzlich die Urteile des Senats vom 5. Februar 1958, V ZR 129/56, WM 1958, 330, 332, und vom 25. März 1959, V ZR 14/58, WM 1959, 665, 666 f), würde selbst das etwaige Vorliegen eines Risikogeschäfts sich nachteilig nur für denjenigen Teil auswirken, der das Wagnis eingegangen ist; das wäre hier allenfalls der Kläger (er ließ sich die ungewissen Kriegsschädenansprüche abtreten), während die Grundstücksverkäuferin für ihre Person nichts riskiert hat (Urteile vom 11. Oktober 1961, V ZR 20/60, WM 1962, 51, 53, und vom 20. Oktober 1961, V ZR 68/60, WM 1962, 150, 151).

Die Entscheidung über Bestehen und Höhe eines Ausgleichsanspruchs setzt umfassende Würdigung aller wesentlichen Umstände voraus und obliegt dem Tatrichter. Das Berufungsgericht, an das die Sache wegen der aufgezeigten Rechtsverstöße zurückzuverweisen ist (§ 565 Abs. 1 ZPO), wird in der neuen mündlichen Verhandlung auch zu prüfen haben, ob die durch das unerwartete Fälligwerden der Hauptentschädigung eingetretene Äquivalenzstörung derartig einschneidend ist, daß der Grundstücksverkäuferin bzw. ihren Rechtsnachfolgern, den jetzigen Beklagten, ein Festhalten am Vertrag - wonach dem Kläger als Abtretungsempfänger der gesamte Entschädigungsbetrag zusteht - schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. das bereits angeführte BGH-Urteil vom 8. Januar 1958; ferner Urteil vom 12. Juli 1961, V ZR 43/60, WM 1961, 1077, 1079); bei einer Hauptentschädigung von nur 3900 DM könnte das angesichts der Höhe des Gesamtkaufpreises zweifelhaft sein; möglicherweise hat die Entschädigung jedoch - was aufgeklärt werden müßte - durch das inzwischen in Kraft getretene Vierzehnte Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz vom 26. Juni 1961 (BGBl I 785; in der Fassung von § 4 des Gesetzes von 23. Mai 1963, BGBl I 360) eine Erhöhung erfahren. Bejaht das Berufungsgericht einen Ausgleichsanspruch zugunsten der Beklagten, so wird es ferner zu entscheiden haben, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis der unvorhergesehene Vermögensvorteil nach Treu und Glauben der einen und der anderen Vertragsseite zukommt; hierfür gibt es keinen allgemeingültigen Maßstab, jedoch wird im allgemeinen, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen, die hälftige Aufteilung des angefallenen Vorteils auf beide Vertragspartner zu einem angemessenen Ausgleich führen (vgl. das mehrfach erwähnte Urteil des Senats vom 29. September 1961).

5. Einer Verurteilung der Beklagten zur Abgabe einer Abtretungserklärung (sei es, daß diese sich auf die gesamte Haupt-

entschädigung bezieht oder, wegen eines etwaigen Ausgleichsanspruchs der Beklagten, nur auf einen Teil derselben) stünde nicht, wie das Berufungsgericht irrigerweise meint, der Umstand im Wege, daß die Grundstücksverkäuferin Kriegsschadenrente nach §§ 261 ff LAG bezogen hat. Frau J. [REDACTED] erhielt mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 monatlich 189,90 DM ausbezahlt (vgl. die beiden Bescheide des Ausgleichsamts vom 20. März 1959 und zwar 75 DM Unterhaltshilfe plus 15,90 DM Entschädigungsrente abzüglich 1 DM Beitrag zur Sterbevorsorge; bei Berechnung des Schadensbetrages für die Gesamrente hatte man außer dem Kriegssachschaden von 56 400 RM auch Sparerschäden in Höhe von 18 452 RM zugrunde gelegt. Eine solche Kriegsschadenrente wird nach näherer Maßgabe der §§ 278 a, 283, 283 a LAG auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet, was im Ergebnis dazu führt, daß die Hauptentschädigung im Regelfalle vorerst nicht ausgezahlt wird und daß sich ihre Höhe um die angerechneten Rententeile vermindert.

Diese Zusammenhänge hat der Berufungsrichter an sich nicht übersehen, wenn er ausführt, der Anspruch auf Hauptentschädigung sei vom Gesetz als ein Anspruch besonderer Art ausgestaltet worden, ausgezahlt werde die Entschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Person des Geschädigten, bei Gewährung gewisser Ausgleichsleistungen, insbesondere von Kriegsschadenrente, trete zugunsten des Ausgleichsfonds eine Verrechnung kraft Gesetzes ein (unter Bezugnahme auf Kühne/Wolff, LAG § 244 Anm. 2 b). Verfehlt ist aber seine weitere Erwägung, durch die Kriegsschadenrente, wie sie im vorliegenden Fall Frau J. [REDACTED] erhielt, werde die Abtretbarkeit der Hauptentschädigung beseitigt, sowie seine Schlußfolgerung hieraus: das auf Erteilung einer Abtretungserklärung gerichtete Klagebegehren könne nur dann zum Erfolg führen, wenn das Verhalten der Frau J. [REDACTED] (gemeint ist wohl ihr Antrag auf Rentengewährung) vertragswidrig gewesen und sie daher dem Kläger gegenüber privatrechtlich verpflichtet wäre, durch einen Verzicht auf Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente "die Übertragbarkeit der Hauptentschädigung wiederherzustellen".

Dabei wird die Vorschrift des § 244 LAG mißverstanden, wonach "der Anspruch auf Hauptentschädigung vorbehaltlich der §§ 278 a, 283 und 283 a vererblich und übertragbar" ist. Das Berufungsgericht verkennet die Bedeutung dieses gesetzlichen Vorbehalts, wenn es ihn im Sinne eines Ausschlusses der Übertragbarkeit auffaßt. In Wirklichkeit bedeutet er nichts anderes, als daß die Anrechnung von Rentenzahlungen auf die Hauptentschädigung, wie sie in den vorbehaltenen Vorschriften geregelt wird, auch dann zu erfolgen hat, wenn der Anspruch auf Hauptentschädigung an einen Dritten abgetreten ist (vgl. Harmening, LAG § 244 Anm. 4). Mit der Abtretung erwirbt der Dritte das Recht auf die Hauptentschädigung in dem Zustande, in dem sie sich infolge jener Vorschriften befindet; ihm gebührt lediglich eine mit der Anrechnungsbefugnis des Ausgleichsfonds belastete Hauptentschädigung und er bekommt praktisch das ausbezahlt, was nach erfolgter Anrechnung noch übrig bleibt.

Wird mithin die Übertragbarkeit als solche, wie sie § 244 LAG der Hauptentschädigung ausdrücklich zuerkennt, durch Gewährung von Kriegsschadenrente nicht berührt, so bedarf es entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts keiner "Wiederherstellung" der Abtretbarkeit im Wege des Verzichts auf die Rente. Damit erweisen sich zugleich, soweit der erste, auf Abgabe einer Abtretungserklärung gerichtete Klageantrag in Rede steht, alle weiteren Erwägungen als gegenstandslos, mit denen das angefochtene Urteil darzutun versucht, daß die Grundstücksverkäuferin vertraglich weder gehindert gewesen sei, Kriegsschadenrente zu beantragen, noch die Verpflichtung gehabt habe, auf diese Rente wieder zu verzichten, daß ferner deshalb kein derartiger Verzicht in Betracht komme, weil die Rente nicht allein wegen des Kriegssachschadens, sondern außerdem wegen eines beträchtlichen Sparerschadens gewährt worden sei, und daß schließlich der Kläger, wie eine Berechnung ergebe (BU S. 20), von der Grundstücksverkäuferin billigerweise

auch keinen Teilverzicht habe verlangen können. Auf das, was die Revision gegen diese Urteilsausführungen ins Feld führt, braucht daher nicht eingegangen zu werden. Andererseits verdient sie aber keine Zustimmung, wenn sie -- über die zutreffende Bejahung der Abtretbarkeit hinaus -- geltend macht, die Hauptentschädigung unterliege in der Hand des Klägers keiner Anrechnung nach §§ 278 a, 283, 283 a LAG, weil der Anspruch auf sie, der als künftige Forderung bereits mit Abschluß des Kaufvertrages im Jahre 1946 aus dem Vermögen der Verkäuferin ausgeschieden sei, bei Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ohne jede Einschränkung in der Person des Klägers entstanden sei und diesem durch die erst später, auf Grund von Änderungsgesetzen in das Lastenausgleichsgesetz eingefügten Anrechnungsvorschriften nicht wieder habe genommen werden können; die Revision übersieht hierbei, daß eine Forderung auch in der Person des Abtretungsempfängers den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen bleibt.

Der Umstand, daß die verlangte Abtretungserklärung sich auf das beschränkt, was nach Anrechnung der Kriegsschadenrente von der Hauptentschädigung noch übrig ist (oder, falls den Beklagten ein Ausgleichsanspruch aus § 242 BGB zusteht, auf einen Teil dieses Überschusses), entzieht dem Klagebegehren nicht den Boden. Zwar haben möglicherweise die an Frau J. geleisteten Rentenzahlungen, soweit sie nach § 278 a, 283, 283 a LAG auf die Hauptentschädigung anzurechnen sind, den Betrag von 3 900 DM, auf den diese Entschädigung im Jahre 1958 festgesetzt worden ist, einschließlich der Zinsen zu einem großen Teil oder gar völlig aufgezehrt. Wie bereits ausgeführt (oben zu Nr. 3), erscheint es jedoch nicht ausgeschlossen, daß sich die Hauptentschädigung auf Grund des Vierzehnten Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz über jene 3 900 DM hinaus nicht unbeträchtlich erhöht hat. Das wird das Berufungsgericht in der neuen mündlichen Verhandlung zu prüfen haben.

6. Auch die Abweisung des zweiten Klageantrages, mit dem der Kläger von Frau J. [REDACTED] Verzicht auf ihre Kriegsschadenrente begehrte, läßt sich nicht aufrechterhalten. Sie wird vom Berufungsrichter in erster Linie damit begründet, wer seinen Anspruch auf Hauptentschädigung abgetreten oder sich zur Abtretung verpflichtet habe, könne nicht privatrechtlich gehindert werden, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz zu beziehen. Das angefochtene Urteil verweist - wenn es auch nicht erkennt, daß die Rente auf die Hauptentschädigung angerechnet und dadurch der Abtretungsempfänger benachteiligt wird - auf den sozialpolitischen Charakter der Kriegsschadenrente: zumal die ihren Hauptbestandteil bildende Unterhaltshilfe werde laut §§ 267, 268 LAG nur wirtschaftlich Schwachen gewährt, sie sei nach § 278 a Abs. 1 Nr. 3 LAG für die hier in Betracht kommende Zeit nur in Höhe von 40 % auf die Hauptentschädigung angerechnet worden und habe daher immerhin zu 60 % eine echte Fürsorgeleistung dargestellt; bei der Entschädigungsrente träten diese sozialen Merkmale weniger stark in den Vordergrund, aber auch sie sei ausweislich der §§ 267, 279 LAG in gewissem Umfang von der besonderen Lage des Geschädigten abhängig. Ob diese Erwägungen (die das Berufungsgericht noch weiter ausgeführt hat) durch das, was die Revision gegen sie geltend macht, erschüttert werden, bedarf jedoch im gegenwärtigen Verfahrenstande keiner abschließenden Entscheidung. Denn hier soll es sich nach der Behauptung des Klägers so verhalten, daß die persönlichen Voraussetzungen für eine Rentengewährung ursprünglich nicht vorgelegen hätten; sie sollen von Frau J. [REDACTED], der Grundstücksverkäuferin, erst durch Beiseitebringen von Vermögenswerten "künstlich" geschaffen worden sein. Falls diese Behauptung zutrifft, wäre das Beantragen und Entgegennehmen der Rentenzahlungen mit den Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht vereinbar gewesen.

Unstreitig ist, daß Frau J. [REDACTED] Eigentümerin eines im Kriege unzerstört gebliebenen Mietwohngrundstücks war, das

einen Einheitswert von 27 400 DM hatte und keinerlei Belastungen aufwies, und daß sie dieses Grundstück durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1958 gegen Einräumung eines lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnrechts auf ihre Tochter, die Mutter der jetzigen Beklagten, übertragen hat; als weitere Gegenleistung ließ sie sich einige Wochen später von ihrer Tochter noch den lebenslänglichen Nießbrauch an dem Grundstück einräumen. Das Berufungsgericht hat diese Vorgänge dahin gewürdigt, sie seien dem Ausgleichsamt, als es die Kriegsschadenrente bewilligte, bekannt gewesen, so daß von einem arglistigen Verhalten der Frau J. [REDACTED] und einem Erschleichen der Rente keine Rede sein könne; es entspreche der Lebenserfahrung, daß eine Frau in ihrem Alter (Frau Jantzer war am 24. September 1887 geboren) sich gleichsam auf ihr Altenteil zurückziehe und im Wege vorweggenommener Erbfolge die oft schwierige und lästige Verwaltung eines Mietshauses einem ihrer Kinder überlasse. Allein diese Würdigung wird von der Revision mit Recht beanstandet. Abgesehen davon, daß Frau J. [REDACTED] durch die getroffene Regelung gerade nicht von lästiger Verwalterpflichten befreit wurde, sondern als Nießbraucherin weiterhin für die Erhaltung des Hauses in seinem wirtschaftlichen Bestand zu sorgen hatte (§ 1043 BGB; vgl. über die Pflichten des Nießbrauchers im einzelnen Siebert/Mühl, BGB 9. Aufl. Vorbem. 13 vor § 1030), erweist sich als verfehlt vor allem die Meinung des Berufungsgerichts, eine Schadensersatzpflicht dem Kläger gegenüber setze Arglist auf Seiten der Frau Jantzen voraus; in Wahrheit genügt Verschulden im Sinne von § 276 BGB, da es sich bei den Maßnahmen, die nach der Darstellung des Klägers wegen der Anrechnungsvorschriften der §§ 278 a, 283, 283 a LAG zu einer Schmälerung der Hauptentschädigung geführt haben sollen, um eine positive Vertragsverletzung handeln würde.

Das Berufungsgericht wird daher die näheren Umstände und Beweggründe, die zur Übertragung des unbelasteten Mietwohn-

grundstücks auf die Tochter der Frau J. [REDACTED] geführt haben, aufklären müssen; hierbei kann Veranlassung bestehen, durch Einsichtnahme in die Kriegssachschadenakten Nr. 29093 festzustellen, ob dem Ausgleichsamt wirklich alle wesentlichen Einzelheiten dieses Eigentumswechsels bekannt gewesen sind oder ob es nicht vielmehr bei ihrer Kenntnis den Rentenanspruch abgelehnt haben würde.

7. Da die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz von dem endgültigen Ausgang der Sache abhängt, war auch sie dem Berufungsgericht zu übertragen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 708 Nr. 3 ZPO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger